

Vorblatt

Problem:

Die Dauer der Hauptstudiengänge in der Verordnung über die Studienförderung an Konservatorien, BGBl. II Nr. 390/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 415/2008, stimmt teilweise nicht mit den in den jeweiligen Organisationsstatuten der Konservatorien vorgesehenen Zeiten überein.

Darüber hinaus besteht nach der geltenden Rechtslage je nach Studienrichtung eine differenzierte Vorgehens- bzw. Berechnungsweise betreffend die Studienerfolgsnachweise in den einzelnen Semestern.

Ziel:

Adaptierung und Aktualisierung der Verordnung hinsichtlich der Studiendauer der Hauptstudiengänge sowie Vereinheitlichung der Studienerfolgsnachweise für alle Studienrichtungen.

Inhalt /Problemlösung:

Anpassung der Studiendauer an die geltenden Organisationsstatute der Konservatorien sowie Änderung des § 2 Z 2 der Verordnung betreffend das Erfordernis der Studienerfolgsnachweise.

Des Weiteren erfolgen legistische Adaptierungen.

Alternativen:

Hinsichtlich der Anpassung an die geltenden Organisationsstatute bestehen keine Alternativen. Hinsichtlich der Vereinheitlichung der Studienerfolgsnachweise in den einzelnen Semestern besteht die Alternative, die derzeitige Regelung beizubehalten.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Eine nähere Darstellung findet sich in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dieses Rechtsetzungsvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es liegen keine unmittelbaren Auswirkungen vor.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Rechtsetzungsvorhaben betrifft Schülerinnen und Schüler in gleicher Art.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung bedarf gemäß § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit gegenständlichem Entwurf sollen die Dauer der Hauptstudiengänge der Konservatorien an die Zeiten der jeweiligen Organisationsstatute angepasst werden. Von der Änderung betroffen sind das Tiroler Landeskonservatorium, das Franz Schubert-Konservatorium für Musik und Darstellende Kunst in Wien, das Prayner Konservatorium für Musik und Dramatische Kunst, das Vienna Konservatorium sowie das Gustav Mahler Konservatorium.

Überdies soll eine Vereinheitlichung betreffend die Studienerfolgsnachweise vorgenommen werden. Derzeit sieht § 2 Z 2 der Verordnung über die Studienförderung an Konservatorien eine Differenzierung nach „Studienrichtungen, die zu einer Lehrbefähigung führen“ und „allen anderen“ vor. Für erstere sind Prüfungen im Ausmaß von mindestens neun Wochenstunden pro Semester, für letztere lediglich im Ausmaß von fünf Wochenstunden pro Semester gefordert. Nunmehr soll im Sinne der Rechtsklarheit eine Vereinheitlichung von fünf Wochenstunden für alle Studienrichtungen vorgesehen werden.

Des Weiteren erfolgen legistische Adaptierungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen haben keine Folgewirkungen auf die Parameter zur Bemessung der Studienbeihilfe. Allenfalls könnten durch den Wegfall der drei Studiengänge „Schauspiel“, „Modern Dance“ und „Sprechen“ sogar Einsparungen erzielt werden, die jedoch, da es sich um Einzelfälle handelt, vernachlässigbar gering wären.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Wie bereits in den Hauptgesichtspunkten ausgeführt, sollen nunmehr in allen Studienrichtungen fünf Wochenstunden pro Semester betreffend das Erfordernis des Studienerfolgsnachweises gefordert werden.

Zu Z 2 und 3 (§§ 4 und 6):

§ 4 regelt das In-Kraft-Treten. Die erforderlichen Adaptierungen sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die Änderung betreffend § 2 Z 2 ist auf Anträge betreffend Studienbeihilfe ab dem Studienjahr 2010/11 anzuwenden.

§ 6 enthält eine Außer-Kraft-Tretens-Bestimmung betreffend das Prayner Konservatorium sowie das Vienna Konservatorium. Mit Bescheid vom 5. März 2009 darf am Prayner Konservatorium das Hauptfach „Schauspiel“ im Schuljahr 2008/09 letztmalig begonnen und dann nur mehr auslaufend geführt werden.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2009 darf an der Privatschule Vienna Konservatorium die Studienrichtung „Modern Dance“ letztmalig im Schuljahr 2009/10 begonnen und dann nur mehr auslaufend geführt werden. Das Hauptfach „Schauspiel“ durfte bereits an der Vorgängerschule nur mehr letztmalig im Schuljahr 2008/09 begonnen werden und darf daher nur mehr auslaufend geführt werden.

Zu Z 4 bis 9 (Ziffer 4 bis 10 der Anlage):

Hinsichtlich Z 6 der Anlage erfolgt eine legistische Bereinigung. Nach Mitteilung des Stadtschulrates für Wien hat der Schulerhalter der Privatschule Konservatorium Wien der Konservatorium Wien Privatschule GmbH (vormals Konservatorium Wien der Konservatorium Wien GmbH) mit Schreiben vom 30. September 2009 die Schließung der genannten Privatschule per Schuljahr 2009/10 angezeigt.

Die bisherigen Ziffern sieben bis zwölf erhalten nunmehr die Ziffernbezeichnung sechs bis elf. Wie bereits in den Hauptgesichtspunkten ausgeführt, erfolgen im Tiroler Landeskonservatorium, Franz Schubert-Konservatorium für Musik und Darstellende Kunst in Wien, im Prayner Konservatorium für Musik und Dramatische, im Vienna Konservatorium sowie im Gustav Mahler Konservatorium. legistische Adaptierungen hinsichtlich der Studiendauer.